Geschäftsordnung des Zentrums für Demokratie Aarau an der Universität Zürich

Gestützt auf Teil II, Abschnitt A, Ziffer. 6, Absatz 5 des Gesellschaftervertrags zwischen der Stadt Aarau, der Universität Zürich, dem Kanton Aargau und der Fachhochschule Nordwestschweiz zur Gründung und zum Betrieb des Zentrums für Demokratie Aarau (Fassung vom 13.02.2008) erlässt die Gesellschafterversammlung die folgende Geschäftsordnung.

1. Dem ZDA gehören an:

- 1.1. Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen;
- Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen;
- Die Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten der Abteilungen;
- 1.4. Die administrativen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des ZDA.

2. Die Organe des ZDA sind

- 2.1. Die Gesellschafterversammlung;
- 2.2. Die Direktion;
- 2.3. Die Abteilungen;
- 2.4. Die ZDA Versammlung;
- 2.5. Der wissenschaftliche Beirat.

3. Die Gesellschafterversammlung

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftervertrag abschliessend geregelt.

4. Die Direktion

- 4.1. Die Direktion ist das operative Leitungsorgan des ZDA.
- Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen bilden die Direktion. Den Vorsitz führt ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied.
- 4.3. Eine/ein Delegierte/r der Mitarbeitenden des ZDA nimmt mit beratender Stimme Einsitz in die Direktion.
- 4.4. Die Direktion hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- 4.4.1. Erstellung des mehrjährigen Entwicklungsplans mit Zielen, Schwerpunktsetzungen und Finanzplanung zu Händen der Gesellschafterversammlung;
- 4.4.2. Erstellung des Jahresbudgets mit Jahreszielen zu Händen der Gesellschafterversammlung:
- 4.4.3. Erstellung des fachlichen und finanziellen Jahresberichts zu Händen der Gesellschafterversammlung (in Form des Akademischen Berichts);
- 4.4.4. Förderung der Akquisition von Drittmitteln und Beschluss über die Verwendung gemeinsamer Drittmittel;
- 4.4.5. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Forschungszentren im In- und Ausland;
- 4.4.6. Förderung der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit;
- 4.4.7. Infrastrukturplanung;
- 4.4.8. Festlegung der gemeinsam zu tragenden Aufgaben und Ausgaben.
- 4.5. Die Direktion ist verantwortlich für die Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen.
- 4.6. Die Direktion koordiniert
 - 4.6.1. die strategische Ausrichtung und Politik der Abteilungen;
 - 4.6.2. die Personalpolitik am ZDA.
- 4.7. Die Direktion ist für alle Geschäfte des ZDA zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- 4.8. Die Direktion tagt in der Regel einmal im Monat oder nach Bedarf. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch per e-mail gefasst werden.
- 4.9. Bei Abwesenheit kann das Direktoriumsmitglied eine Stellvertretung zu den Sitzungen entsenden, die das Stimmrecht wahrnimmt. Stellvertretungen sollten jedoch möglichst vermieden und die Direktion sollte vorab informiert werden.

5. Die/Der Vorsitzende der Direktion

- 5.1. Die/Der Vorsitzende der Direktion ist verantwortlich für
 - 5.1.1. die Geschäftsführung des ZDA;
 - 5.1.2. die Erarbeitung und Umsetzung des Entwicklungsplanes und der Jahresziele;
 - 5.1.3. Koordination der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit;
 - 5.1.4. Führung und Kontrolle übergreifender laufender Geschäfte im Zusammenhang mit Räumlichkeiten, Infrastruktur und Telekommunikation des ZDA in Absprache mit der Direktion;
 - 5.1.5. die zentralen Dienste.
- 5.2. Sie/Er verwaltet das Budget der gemeinsam zu tragenden Aufgaben und Ausgaben.

- 5.3. Sie/Er leitet die Sitzungen der Direktion.
- 5.4. Sie/Er vertritt das ZDA nach innen und aussen.

6. Die Abteilungen

- 6.1. Die Abteilungen sind die organisatorischen Arbeitseinheiten des ZDA.
- 6.2. Sie verfügen über einen je eigenen Auftrag, eigenes Personal und eigene Ressourcen.
- 6.3. Die von ihnen eingeworbenen Drittmittel stehen ausschliesslich ihnen zur Nutzung zu.
- 6.4. Sie entrichten im Rahmen der Budgets einen Beitrag an die gemeinsam zu tragenden Aufgaben und Ausgaben.

7. Die Abteilungsleiter/innen

- 7.1. Die Abteilungsleiter/innen leiten ihre Abteilung im Rahmen der Vorgaben aus Entwicklungsplan und Jahreszielen selbstständig.
- 7.2. Sie nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - 7.2.1. Analyse und Planung de Abteilungsentwicklung und Formulierung der Entwicklungsziele und Produkte und Angebote;
 - 7.2.2. die Geschäftsführung und innere Organisation der Abteilungen;
 - 7.2.3. die Personalentwicklung und -führung in ihren Einheiten inklusive Anstellungen;
 - 7.2.4. die Planung und effiziente Nutzung der Ressourcen der Abteilung;
 - 7.2.5. das Budget und die Jahresrechnung ihrer Abteilungen;
 - 7.2.6. Kontrolle und Qualitätssicherung innerhalb der Abteilung.
- 7.3. Sie vertreten ihre Abteilung nach innen und aussen.

8. ZDA Versammlung

- 8.1. Die ZDA Versammlung ist das Mitwirkungsorgan des ZDA.
- 8.2. Ihr gehören alle Mitarbeitenden des ZDA an.
- 8.3. Die Mitarbeitenden des ZDA wählen aus ihrer Mitte eine/einen Delegierten in die Direktion.
- 8.4. Die ZDA Versammlung kann zu allen Geschäften der Direktion und der Gesellschafterversammlung Stellung nehmen, welche den Auftrag des ZDA als Ganzes und die Personalpolitik in wesentlichen Dingen betreffen.
- 8.5. Die ZDA Versammlung kann mit der Mehrheit der Anwesenden Antrag an die Direktion stellen.
- 8.6. Die ZDA Versammlung tagt pro Semester einmal oder wenn ein Drittel der Mitarbeitenden das verlangt.

8.7. Die/Der Delegierte leitet die ZDA Versammlung.

9. Wissenschaftlicher Beirat

9.1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus fünf bis sieben von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung der Direktion gewählten wissenschaftlich qualifizierten Persönlichkeiten.

9.2. Aufgaben:

- 9.2.1. Der wissenschaftliche Beirat berät die Direktion bei der Erstellung des mehrjährigen Entwicklungsplanes.
- 9.2.2. Er nimmt gegenüber der Gesellschafterversammlung Stellung zum mehrjährigen Entwicklungsplan und zum fachlichen Jahresbericht.
- 9.2.3. Er unterstützt und fördert die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

9.3. Arbeitsform:

- 9.3.1. Die Direktion informiert den wissenschaftlichen Beirat regelmässig über die laufenden und geplanten Arbeiten des ZDA in geeigneter Form.
- 9.3.2. Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung der Direktion mindestens einmal jährlich zusammen.
- 9.3.3. Die Traktanden werden vom Vorsitzenden der Direktion festgelegt.
- 9.3.4. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Direktion präsidiert.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Die vorliegende Geschäftsordnung wird bis zur definitiven Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vom Steuerungsausschuss des ZDA provisorisch in Kraft gesetzt.
- 10.2. Sie tritt mit der Beschlussfassung des Steuerungsausschusses per 1.7.2008 in Kraft.

Aarau, 18. Juni 2008

Der Präsident des Steuerungsausschusses

un fintre

Dr. Marcel Guignard

Stadtammann